



# Statuten Turnzentrum Oberaargau

*Freude am Bewegen für Körper, Geist und Seele*

## 1) Name und Sitz

**Art. 1** Das Turnzentrum Oberaargau = TZO ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Langenthal

**Art. 2** Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Langenthal

## 2) Zweck des Vereins

**Art. 3** Ziel des Vereins ist es jungen Mädchen und Knaben die Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine umfassende Körperbeherrschung aufzubauen und sportliche Höchstleistungen zu erbringen.

- gezielt die Vorbereitung auf die nachfolgenden Lebensabschnitte mittels Sport fördern.
- an der nationalen Spitze im Wettkampf erfolgreich mitturnen.
- erhöhen des Bekanntheitsgrades dieser Sportart in Gemeinde und Region.
- stärken des Frauenkunstturnens innerhalb des Kantons Bern und des Männerkunstturnens innerhalb der Kantone Bern und Solothurn mit solidem Nachwuchskonzept.
- unterstützen des Regionalen Leistungszentrums Bern (RLZ) bei der Ausbildung des Kadernachwuchses. Die Knaben können zwischen dem RLZ Solothurn und Bern, bei der Ausbildung zum Kadernachwuchs wählen.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 3.1 Ethikartikel

Das TZO setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Das TZO anerkennt die „Ethik-Charta im Sport“ und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

## 3) Zugehörigkeit

**Art. 4** Der Verein ist Mitglied im Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und damit auch im Schweizerischen Turnverband (STV). Er ist somit deren Statuten und Reglement unterstellt.

## 4) Mitglieder

**Art. 5** Das Turnzentrum Oberaargau umfasst die folgenden Mitgliedsarten:

- Aktivmitglieder
- Turnerinnen unter 16 Jahren mit ihren Eltern, Turnerinnen über 16 Jahren
- Trainerinnen / Trainer
- Funktionäre
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind gemäss der offiziellen Mitgliedererhebung dem STV zu melden.

**Art. 5.1 Rechte der Aktivmitglieder (bei Turnerinnen unter 16 Jahren über ihre Eltern)**

Werden durch die Trainer/Innen gefördert und gefordert im Rahmen der Vorgaben des STV und des persönlichen Ausbildungsstandes.

Sie haben Anspruch (gegen Entgelt) auf die vom Kunstturnverein zur Verfügung gestellten Vereinsbekleidung ab dem Jahr, wo sie an offiziellen Wettkämpfen teilnehmen.

**Pflichten der Aktivmitglieder (bei Turnerinnen unter 16 Jahren über ihre Eltern)**

- Die Anweisungen und Anordnungen der Trainer sind mit Berücksichtigung des Alters zwingend Folge zu leisten
- Für die bezogenen Leistungen sind termingerecht Zahlungen zu leisten. Die Wettkämpfe sind nach Vorgabe des Cheftrainers zu besuchen.
- Die Trainings sind regelmässig und möglichst lückenlos zu besuchen
- Der Abschluss einer Unfallversicherung wird als obligatorisch vorausgesetzt
- Bei Abwesenheit ist der/die zuständige Trainerin vorgängig zu verständigen
- Bei wiederholtem und mutwilligen Verstoss gegen die Anordnungen des Trainerstabes und vorgängig erfolgten Verwarnung, kann auf Antrag des/der Cheftrainer/In ein Ausschluss des Aktivmitglieds durch den Vorstand erfolgen.
- Helferpflicht bei Anlässen jedes Jahr: Mindestens 1 Person pro Familie ist verpflichtet, einen Tag pro Anlass mitzuhelfen, oder einen Ersatz für diese Zeit zu stellen, oder eine Gebühr von 200.00 CHF zu erstatten.

**Art. 5.2** Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Kunstturnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will.

**Art. 5.3** Versicherung ist Sache der Turnenden. Die beim STV als turnende Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des schweizerischen Turnverbandes (SVK) gemäss dessen Reglement gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatzkomplementär versichert.

**Art. 5.4** Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen

**Art. 5.4.1.** Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein wird keine Rückerstattung vom Mitgliederbeitrag getätigt. Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, wird nach Abzug von 20% der Restbetrag zurückerstattet.

## 5) Organisation

**Art. 6** Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisoren

**Art. 6.1** Hauptversammlung

Termin und Zusammensetzung:

Die Hauptversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal statt. Beginn des Vereinsjahres ist der 1. September.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern (bei Turnerinnen unter 16 Jahren über ihre Eltern)
- Trainerinnen / Trainer
- Funktionäre
- Revisoren
- Ehrenmitglieder

**Art. 6.2** Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Kenntnisnahme der Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Beiträge
- Festsetzung der Ehrenmitgliederbeiträge
- Festsetzung des Vereinsbudgets
- Genehmigung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des/der Vereinspräsident/-in
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Wahl des/der Präsident/-in der technischen Kommission
- Kenntnisnahme der vom Verein gewählten Revisor/innen
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

**Art. 6.3** Eingabe für Anträge

Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.

**Art. 6.4** Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 6.5** Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

#### **Art. 6.6** Stimm- Wahl- und Antragsrecht

An der Hauptversammlung sind alle Aktivmitglieder (mit Ausnahme von Jugendlichen unter 16 Jahren), Trainerinnen/Trainer, Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Revisoren stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Stimme pro anwesendes Elternteil (1 Stimme).

#### **Art. 6.7** Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenänderungen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **Art. 6.8** Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- Vereinspräsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretärin
- Kassier
- Beisitzer
- Cheftrainer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vereinsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der/des Präsidenten/-in selbst. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Wenn der Vorstand nicht mehr (wie gemäss Statuten festgelegt) besetzt werden kann, ist der Verein nach ZGB handlungsunfähig. Nach ZGB; Art. 77, erfolgt die Auflösung des Vereins.

(„die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann!“)

#### **Art. 6.9** Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:

- Leitung des TZO
- Durchsetzung der Statuten, insbesondere der Abschluss von Verträgen
- Führen der Vereinskassen
- Kenntnisnahme der Jahresberichte, Budgets, Jahresrechnungen, Protokolle (Art.38) und der Reglemente (Art. 39)
- Vertretung nach aussen

#### **Art. 6.10** Einberufung

Der Vereinsvorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

#### **Art. 6.11** Zeichnungsberechtigung

Die/Der Vereinspräsident/in oder bei seiner Verhinderung die/der Vizepräsident/-in, zeichnet mit der/dem Vereinssekretär/-in oder der/dem Vereinskassier/-in zu zweien rechtsverbindlich für die Belange des Gesamtvereins.

#### **Art. 6.12 Revisoren**

1 Treuhänder oder 2 Revisoren/innen bilden die Kontrollstelle. Der Vorsitz des Treuhänders wechselt dreijährlich. Die 2 Revisoren/innen zweijährlich im Turnus. (Sind Revisoren im Amt, muss sich deren Laufzeit 1 Jahr überschneiden. So wird vorhandenes Fachwissen sichergestellt). Die Revisoren/innen prüfen die Buchführung des TZO und haben an der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstellen.

### **6) Finanzen**

**Art. 7.1** Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf 31. August

**Art. 7.2** Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

**Art. 7.3** Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträgen an den TZO zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die Hauptversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der Hauptversammlung zu beschliessen ist.

**Art. 7.4** Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss Beschluss der HV zusammen.

**Art. 7.5** Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen

- Mitglieder des Vorstandes
- Ehrenmitglieder

**Art. 7.6** Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

### **7) Datenschutz**

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben

- Vorname / Name
- Adresse

- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail - Adresse

Für Sponsoring zwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchem der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein der Vorname / Name und Adresse bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

## 8) Auflösung

**Art. 8.1** Die Auflösung und Fusion des Vereins oder einer selbständigen Riege, kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen und gemeinsamen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 8.2** Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeindebehörde Langenthal treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

**Art. 8.3** Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Berner Kantonaltturnverband in Kraft.

Langenthal, 08. November 2016  
Für das Turnzentrum Oberaargau

Der Präsident: Luca Ghidini

Die Sekretärin: Fabienne Nydegger

